

FHK-Konsultationsdokument zu einer FHStG-Novelle

August 2019 nach ao VS/Alpbach

Erörterung zum Dokument

Dieses Dokument ist auf Basis von Änderungswünschen entstanden, die dem FHK-Generalsekretariat im Zuge der aktuellen Konsultation einer FHStG-Novelle übermittelt wurden.

Im Rahmen eines online Prozesses sowie in der ao Vorstandssitzung am 20. August in Alpbach wurden diese Änderungswünsche überarbeitet (vgl. Protokoll der ao Vorstandssitzung). Strittige Punkte wurden im Dokument lila markiert. Dieses Dokument dient als Basis für die weitere Beratung in der nächsten Vorstandssitzung am 27. September 2019.

1. Finanzierung „auf gesetzliche Beine stellen“ (vgl § 13 UG 02)

In den parlamentarischen Materialien zum FHStG¹ aus dem Jahr 1993 wird klar darauf hingewiesen, dass Fachhochschul-Studiengänge als Hochschul-Studien in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Es wird auf die verfassungsrechtliche Grundlage Art 14 Abs 1 B-VG verwiesen. Aus den Erläuterungen geht außerdem hervor, dass die Kostentragung vom finanziellen Engagement des Bundes abhängt. Nun hat sich der Bund 25 Jahre lang finanziell engagiert. Daher müsste es auch im Sinne des Bundes sein, dieses faktische Engagement auch gesetzlich abzubilden. Bildung ist eine öffentliche Aufgabe (auch hierzu gibt es eine klare Aussage in den Erläuterungen) und gerade mit der Einrichtung der Fachhochschulen hat der Staat ganz klare Zielvorgaben verbunden. Der Staat hat sich dafür verantwortlich erklärt, diese Ziele unter Einsatz von Bundesmitteln zu erreichen. In den Materialien werden vor allem folgende zwei Aspekte genannt:

- Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard - Ansiedlung auf dem Niveau von Hochschul-Studien (EG Konformität der Diplome)
- Entlastung und Ergänzung des Hochschulbereichs

Die Verantwortung des Staates für die Fachhochschulen wird auch in der verhältnismäßig starken Ausprägung staatlicher Kontrolle durch externe Qualitätssicherung (AQ Austria) zum Ausdruck gebracht.

Dass sich aus dem FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan des Bundes eine Förder- und keine Finanzierungssystematik ableitet, ist ungünstig.

Um die Fachhochschulen idZ rechtlich und finanziell abzusichern, spricht sich die FHK daher für eine gesetzliche Verankerung des FH-E+F-Plans aus. Hierbei könnte man sich legislativ an § 13 UG 02 orientieren: Allgemeine Regelungen im Gesetz,

¹ Vgl Erläuterungen zum FHStG idF BGBl 340/1993

spezielle Ausgestaltung in Form von Einzelvereinbarungen. Um terminologisch stringent zu bleiben, sollten die „Förderverträge“ in „Finanzierungsvereinbarungen“ umbenannt und ebenfalls gesetzlich verankert werden.

Legistischer Vorschlag:

„Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan

(1) Die Finanzierung der Studienplätze durch den Bund erfolgt auf Grundlage des Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans. Er ist Grundlage für die Finanzierungsvereinbarungen, die der Bund mit den Erhaltern zur Finanzierung der Studienplätze abschließt.

(2) Inhalt des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans sind insbesondere:

1. Die von den Fachhochschulen zu erbringenden Leistungen, die entsprechend den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Fachhochschulen zu erbringen sind. Dafür werden die Ergebnisse einer Evaluierung des jeweils vorangegangenen Plans herangezogen.
2. Die Grundsätze für neue Studiengänge und Änderung bestehender Studiengänge zur Weiterentwicklung des hochschulischen Portfolios und der Hochschulstruktur.
3. Die Finanzierungsverpflichtung des Bundes, insbesondere die Festlegung der Finanzierungsgruppen, der Finanzierungssätze pro Studienplatz sowie die Höhe der eingesetzten Bundesmittel.“

2. Begriffsbestimmungen im FHStG

Wir weisen darauf hin, dass in der aktuellen Fassung des FHStG einige Begriffe enthalten sind, die zu überdenken sind.

In § 4 Abs 8 wird der Begriff „Teilzeitstudium“ verwendet. Diesen Terminus gibt es im österreichischen FH-Wesen nicht. Sofern damit der Begriff „berufsbegleitend“ gemeint ist, sollte dieser verwendet werden (international ist mit „Teilzeitstudium“ gemeint, dass pro Semester weniger als 30 ECTS zu absolvieren sind, die Studiendauer sich dabei entsprechend verlängert).

Ganz grundsätzlich ist aber auch der Begriff „berufsbegleitend“ sowie der Begriff „Vollzeit“ zu überdenken. Der FH-Sektor ist ohnehin gefordert, Studien berufsfreundlich anzubieten. Die Grenzen zwischen einem klassischen „Vollzeitstudium“ und einem „berufsbegleitenden Studium“ sind sehr fließend und durchaus divers. Prämisse sollte immer sein, dass den Studierenden im Vorhinein bekannt ist, wann die Lehre stattfindet. Der Fokus ist dabei ganz klar auf der Zielgruppe „Studierende“. Auch die Beschäftigungsformen sind vielseitiger geworden, was bedeutet, dass auch eine Berufstätigkeit neben einem „Vollzeitstudium“ möglich ist und von einer überwiegenden Zahl der Studierenden - zumindest in Form einer Teilzeitbeschäftigung - erfolgt. Zudem führen diese Begrifflichkeiten - vor allem im internationalen Kontext - mitunter immer wieder zu Unverständnis (beispielsweise in Akkreditierungsverfahren). Die Organisation des jeweiligen Studiums wird im Curriculum festgelegt bzw. ist sie im Akkreditierungsantrag zu beschreiben. Daher ist auf die Unterscheidung nach Organisationsformen zu verzichten.

Kritik: Begriff „Teilzeitstudium“ soll erhalten bleiben, als er die Gestaltungsmöglichkeit beinhaltet, das Studium in Teilen zu absolvieren und die ECTS zu reduzieren.

3. Stärkere gesetzliche Verankerung des öffentlichen Bildungsauftrages der Fachhochschulen (§ 2 FHStG)

Die Freiheit der Fachhochschulen bei der Wahl der Rechtsform soll beibehalten werden. Es sollte aber (etwa in § 2 FHStG) programmatisch der öffentliche Bildungsauftrag der Fachhochschulen verankert werden, den sie im gesetzlichen Auftrag des Bundes ausführen.

Auch hierfür sind die parlamentarischen Materialien zum FHStG² aus dem Jahr 1993 heranzuziehen. Es findet sich hier ein klarer Hinweis, dass Fachhochschul-Studiengänge als Hochschul-Studien in den Kompetenzbereich des Bundes fallen und es wird auf die verfassungsrechtliche Grundlage Art 14 Abs 1 B-VG verwiesen.

Außerdem wird eine klarere gesetzliche Verankerung durch das faktisch bestehende finanzielle Engagement des Bundes und anderer Gebietskörperschaften gerechtfertigt.

„Erhalter

(1) Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen agieren in Erfüllung eines öffentlichen Bildungsauftrages. Erhalter können der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des privaten Rechts können Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sein, soweit (...)“

4. Berechtigung zur Einhebung von Studienbeiträgen von allen außerordentlichen Studierenden (§ 2 Abs 2 FHStG)

Bisher ermächtigt das Gesetz nur die Einhebung von Studierenden in Studiengängen und Lehrgängen. Von Personen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen (in vielen Fällen sind dies Nostrifizierungswerberinnen und -werber) dürfen bisher keine Studienbeiträge eingehoben werden.

„Erhalter

(2) Die Erhalter sind berechtigt, von ordentlichen Studierenden und außerordentlichen Studierenden, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester einzuheben. Von Studierenden aus Drittstaaten, (...)“

Anderer Vorschlag:

In Frage gestellt wurde, ob dieser Regelungsvorschlag betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Es würde bedeuten, dass maximal 363,63 EUR verlangt werden dürfen, egal wie viele Lehrveranstaltungen die a.o. Studierenden besuchen.

So könnte man auch bei § 9 Abs. 4 ansetzen:

“(4) Für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung oder den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen haben die außerordentlichen Studierenden einen

² Vgl Erläuterungen zum FHStG idF BGBl 340/1993

Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrganges zur Weiterbildung **oder der besuchten Lehrveranstaltungen** festzusetzen."

Bei ca. 7200 EUR Bundesförderung für ein Studienjahr (= 60 ECTS) ist 1 ECTS ca. 120 EUR "Wert" und so könnte man für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen 120 EUR pro ECTS verlangen. Oder auch einen "beliebig" anderen Betrag pro ECTS verlangen, solange man ihn als "tatsächliche Kosten" darstellen kann. Aber mit der Verankerung des Studienbeitrags für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen haben wir dann keinen Spielraum mehr.

Zusätzlich: Seit Einfügung des Absatzes 2 im § 2 FHStG (BGBl I Nr. 110/2003) wurde der Studienbeitrag von Euro 363,36 nicht angepasst. Steigende Qualitätsanforderungen und der stetig steigende administrative Aufwand für die Erhalter würden Erhöhung rechtfertigen.

Generelle Kritik: Kostendruck vor allem für Studierende aus Drittstaaten sollte im Sinne der „sozialen Verträglichkeit“ beachtet werden. Auch iZm Taxen und Kautionen im Nostrifizierungsverfahren.

5. Konkretisierung des Hochschulprofils (§ 3 Abs 1 FHStG)

Das Profil der Fachhochschul-Studiengänge sollte konkretisiert werden. Vor allem der Aspekt der „Wissenschaftlichkeit“ des Studiums sollte im FHStG stärker gesetzlich verankert werden.

Das Humboldtsche Prinzip, wonach sich die Lehre ständig auf Basis einer permanent nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen strebenden Forschung erneuern muss, ist auch im FHStG enthalten, muss aber deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, zumal damit auch ein qualitativer Anspruch zum Ausdruck gebracht wird, der den Fachhochschulen immanent ist. Diese gesetzliche Konkretisierung sollte aber auch erfolgen, um die wissenschaftliche Forschungsleistung der Fachhochschulen stärker abzubilden. Durch ihre Forschungsaktivitäten decken die Fachhochschulen einerseits den Bedarf der Wirtschaft, andererseits sind sie Grundvoraussetzung für eine qualitative Weiterentwicklung der Lehre an Fachhochschulen.

„Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

(1) Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen haben die Aufgabe, Studiengänge auf Hochschulniveau anzubieten, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Die wesentlichen Ziele sind:

1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
3. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen;
4. die Entwicklung der Wissenschaften, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Sicherstellung des Innovationstransfers durch anwendungsbezogene Forschung.

(...)“

6. Mehr Flexibilität beim Arbeitsaufwand in Bachelorstudiengängen (§ 3 Abs 2 Z 2 FHStG)

Aus Sicht der Fachhochschulen wäre es wünschenswert, wenn die Anzahl der ECTS für Bachelorstudiengänge ~~an die internationale und österreichische Rechtslage in anderen Hochschulsektoren der öffentlichen Universitäten und der Privatuniversitäten (vgl. etwa § 54 Abs 3 UG 02)~~ angepasst würde. Auch für Fachhochschulen sollte daher eine ~~Für Universitäten und Privatuniversitäten ist derzeit eine~~ flexiblere Regelung vorgesehen werden, die auch einen Arbeitsaufwand von 240 ECTS zulässt, wenn dies für die Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist. ~~und auch die Pädagogischen Hochschulen dürfen Bachelor-Studien mit 240 ECTS im Bereich der Primarstufe anbieten.~~

Außerdem sollte die Möglichkeit, die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf ein Studienjahr zu unterschreiten, nicht nur für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, sondern auch für berufsbegleitende Master-Studiengänge gelten.

„Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

(...)

(2) Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen sind:

(...)

2. Der Arbeitsaufwand für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und Fachhochschul-Masterstudiengänge 60, 90 oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. *Der Arbeitsaufwand für einen Bachelorstudiengang kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.* Für die Berechnung der Anrechnungspunkte gilt § 51 Abs 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002, sinngemäß. Für berufsbegleitende Fachhochschul-Bachelorstudiengänge *und Fachhochschul-Masterstudiengänge* kann die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf das Studienjahr auch unterschritten werden. Wird der Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang gemäß § 4 Abs 4 vierter Satz beschränkt, so kann die Anzahl der Anrechnungspunkte um bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkte reduziert werden. (...)

Kritik: Diskussion über die „Beschäftigungsfähigkeit“ könnte abträglich sein und Finanzierung längerer BAs ist fraglich.

Pro: Keine Anbiederung an die Unis aber aufgrund der internationalen und österreichischen Rechtslage sollten BA mit 240 ECTS ermöglicht werden.

7. Präzisierung bei den Zielen und leitenden Grundsätzen (§ 3 Abs 2 Z 8 FHStG)

Die Intention von § 3 Abs 2 Z 8 ist unklar und bedarf einer Präzisierung.

„Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

(...)

8. § 3 Abs 2 Z 8 Die Lehrveranstaltungen sind ihrer Aufgabenstellung und dem ~~Ausbildungsstand der Studierenden~~ *curricular verankerten Qualifikationsprofil* entsprechend didaktisch zu gestalten. (...)

8. Verweis auf FHStG fehlt bei den „Gemeinsam eingerichteten Studien“ (§ 3b Abs 6 FHStG)

Hier sollte ergänzt werden, dass im Falle der Beteiligung einer Universität oder Pädagogischen Hochschule an einem gemeinsamen eingerichteten Studium andere und nicht nur studienrechtliche Bestimmungen nach UG 02 und HG 2005 angewendet werden können. Da Fachhochschulen eigene, vom UG 02 bzw. HG 2005 abweichende Regelungen bezüglich Zulassung zum Studium (u.a. Zugang mit einschlägiger beruflicher Qualifikation, Zulassungsfristen, Studieneingangs- und Orientierungsphase, Prüfungsordnung, Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, Rechtsschutz bei Prüfungen usw.) anwenden und das FHStG eine größere Flexibilität sowohl für Fachhochschulstudierende als auch für die Fachhochschulen bietet, erscheint uns die Ergänzung des § 3b FHStG erforderlich. Ohne Verweis auf das FHStG trägt § 3b nicht zur Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen sowie zwischen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen bei.

„(...)

(6) Im Falle der Beteiligung an einem gemeinsam eingerichteten Studium mit einer Universität oder Pädagogischen Hochschule finden die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 120/2001, bzw. des Hochschulgesetzes 2005, HG, BGBl I Nr. 30/2006, bzw. des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl I Nr. 340/1993 idgF Anwendung. Gegen Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.“

9. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 FHStG)

Implementierung einer Regelung, dass das Bestehen der allgemeinen - also nicht studienspezifischen - Zugangsvoraussetzungen einer zentralen Überprüfung unterzogen werden muss. Hintergrund ist, dass es vor allem bei internationalen Sekundarabschlüssen zu Interpretationsunterschieden und insofern zu einer Ungleichbehandlung kommen kann, wenn hierüber einzelne Studiengangsleitungen über gleiche Sachverhalte unterschiedlich entscheiden. Es wird vorgeschlagen, diese zentrale Prüfung bei der Kollegiumsleitung anzusiedeln.

10. Anpassung bei der Formulierung zur Einhebung von Kautionen (§ 4 Abs 5a FHStG)

Der Passus über die Einhebung von Kautionen bei Zweifeln an der Echtheit von Urkunden wurde aus dem UG 2002 übernommen und passt systematisch in dieser Form nicht ins FHStG. Eine Anpassung ist geboten.

„Studierende

(...)

(5a) (...) Dafür kann vom Erhalter eine Kaution in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche der Studienwerberin oder dem Studienwerber rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und diese oder dieser ~~zu einem~~ in ein Studium an dieser

Fachhochschule ~~zugelassen~~ aufgenommen worden ist. **Gegenvorschlag:** „und diese oder dieser die Zugangsvoraussetzungen erfüllt“.

11. Mehr Durchgriffsrecht bei Mehrfachbeantragung von Nostrifizierungen (§ 6 Abs 7 FHStG)

Grundsätzlich wäre es geboten, würde man im Auftrag des Wissenschaftsressorts ein Tool im Datenverbund schaffen, mit dem es für eine Institution, an der ein Nostrifizierungsantrag eingebracht wurde, ersichtlich ist, wenn derselbe Antrag schon bei einer anderen Institution eingebracht worden ist.

Darüber hinaus geht die derzeitige Gesetzesformulierung, wonach nach Rückziehung eines Nostrifizierungsantrags die Einbringung desselben Antrags bei anderen Kollegien unzulässig ist, zu weit. Dies hätte zur Konsequenz, dass nach Zurückziehung eines Antrags die Person nie wieder einen Antrag auf Nostrifizierung stellen könnte. Sollte erwähntes Tool derzeit nicht implementierbar sein, wäre optional eine Sperrfrist im Gesetz zu verankern (siehe im Folgenden).

„Akademische Grade

(...)

(7) (...) Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag für einen entsprechenden Studiengang gleichzeitig ~~oder nach Zurückziehung~~ bei anderen Kollegien einzubringen. Erlangt ein Kollegium Kenntnis davon, dass ein Nostrifizierungsantrag gleichzeitig bei einem anderen Kollegium eingebracht wurde, wird der Nostrifizierungsantrag ~~von jedem Kollegium, bei dem eingebracht wurde,~~ erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr behandelt.“

Kritik: Sperrfrist wird als wenig schlagkräftig erachtet.

12. Nostrifizierungstaxe analog zum UG 02 (§ 6 Abs 8 FHStG)

Analog dem UG 2002 soll es Fachhochschulen explizit ermöglicht werden, von Nostrifizierungswerberinnen und -werbern eine Nostrifizierungstaxe einzuheben. Allerdings soll die Festsetzung der Höhe den Fachhochschulen überlassen bleiben.

„Akademische Grade

(...)

(8) Die Erhalter sind berechtigt, für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses eine Taxe in angemessener Höhe einzuheben. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.“

13. Präzisierung der gesetzlichen Voraussetzungen für nebenberuflich tätige Personen (§ 7 Abs 2 Z 3 FHStG)

Eine der Voraussetzungen, um als nebenberuflich tätige Person einen Lehrauftrag übernehmen zu können, ist der Nachweis einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Auslegungen der Sozialversicherungen sind in dieser Frage sehr restriktiv (vgl. www.sv-beratung.at) und führen dazu, dass bei unvorhergesehenem Wegfall dieser Voraussetzung während eines laufenden Semesters die nebenberufliche Tätigkeit sofort niedergelegt werden muss. Dies führt zu der unbefriedigenden

digenden Situation, dass sozialrechtliche Regelungen die Qualität des Studiums mindern, wenn innerhalb kürzester Frist Ersatz für die betroffene Person gefunden werden muss und eine qualitätsfördernde Kontinuität während des Semesters unterbrochen wird. Der Vorschlag ergeht daher, die Formulierung in § 7 Abs 2 Z 3 entsprechend zu ändern.

„Lehr und Forschungspersonal

(...)

(2) Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

(...)

3. *bei Erteilung des Lehrauftrags für das Semester* nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen. (...)

14. Akkreditierungsvoraussetzungen ins HS-QSG (§ 8 FHStG)

Es wird vorgeschlagen, die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 8 FHStG ins HS-QSG zu überführen und den Prüfbereichen zuzuordnen.

15. Mehr Autonomie hinsichtlich der Verankerung von Entwicklungsteam und Lehrenden (§ 8 Abs 4 FHStG)

Die Habilitation ist heute, auch im universitären Kontext kein ausschließlicher Vergleichsmaßstab mehr für die wissenschaftliche Qualifikation einer Person. Die Habilitation ist als Nachweis einer entsprechenden Qualifikation nicht mehr geeignet, da sie in Österreich und in vergleichbaren europäischen Ländern als solches nicht mehr als Voraussetzung für die „*venia docendi*“ zur Anwendung kommt. Daher ist sie auch als Vergleichsmaßstab nicht mehr geeignet. Die wissenschaftliche Qualifikation des Entwicklungsteams soll künftig nicht mehr unter Zuhilfenahme der Habilitation als Vergleichsmaßstab bewertet werden. Künftig soll ein breiterer Begriff zur Anwendung kommen, der beispielsweise auch eine Lehr- und Forschungstätigkeit an Fachhochschul-Einrichtungen einschließt.

Hinzu kommt, dass zahlreiche österreichische Universitäten habilitierten MitarbeiterInnen eine Lehrtätigkeit an Fachhochschulen untersagen. Durch die derzeit starke Rekrutierung wissenschaftlichen Personals durch Universitäten ist es Fachhochschulen kaum möglich, Habilitierte als hauptberuflich Lehrende zu bekommen. Allerdings wurden in den letzten Jahren die wissenschaftlichen Qualifikationen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals deutlich erweitert, sodass ausreichend wissenschaftlich fundiertes Personal zur Verfügung steht, auch wenn nicht alle habilitiert sind.

Außerdem sollte es in der Autonomie der jeweiligen Institution liegen, wie sich im Falle einer Akkreditierung die Lehrenden zusammensetzen. Die Fachhochschulen haben diesbezüglich ohnedies vielfältigen Berichtspflichten nachzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Board der AQ Austria zum Ergebnis gelangt ist, dass die aktuelle Regelung im FHStG nicht mehr zeitgemäß ist (vgl. Schreiben vom 14.8.2014).

„Akkreditierungsvoraussetzungen

(...)

(4) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betraute Personenkreis muss mindestens vier Personen umfassen. Von diesen müssen zwei

wissenschaftlich ~~durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen~~ qualifiziert sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Die für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen sind im Antrag zu nennen; eine Person ist vom Erhalter zu beauftragen, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria für die erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stehen. ~~Im Falle der Akkreditierung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang haupt- oder nebenberuflich zu lehren. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Scheidet eine dieser Personen während des Akkreditierungszeitraumes aus dem Lehr- und Forschungspersonal aus, ist diese durch eine gleichqualifizierte Person zu ersetzen. (...)~~“

16. Keine verpflichtende Bestimmung iZm Lehrgangsbeiträgen (§ 9 Abs 4 FHStG)

Die Einhebung von Lehrgangsbeiträgen ist „verpflichtend“ formuliert, was nicht den Gegebenheiten in der Praxis entspricht. Lehrgänge werden schon derzeit auch durch andere Quellen als durch kostendeckende Studienbeiträge finanziert.

„(...)

(4) Für den Besuch von Lehrgängen zur Weiterbildung *kann* von den außerordentlichen Studierenden ein Lehrgangsbeitrag eingehoben werden. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrganges zur Weiterbildung festzusetzen.

(...)“

17. Präsenzquorum der Kollegien (§ 10 Abs 3 Z 10 FHStG)

Wie aus höchstgerichtlichen Erkenntnissen (WSlg 18152 A/2011 sowie VfSlg 15971/2000) hervorgeht, ist „nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (ist) eine Kollegialbehörde für den Fall des Schweigens des Gesetzgebers hinsichtlich des Anwesenheitsquorums für die Beschlussfassung nur bei Anwesenheit aller ihr zugehörigen Mitglieder beschlussfähig. Der Ordnungsgeber kann anderes nur vorsehen, wenn das Gesetz ihn ausdrücklich dazu ermächtigt.

Aus der zitierten Entscheidung ergibt sich zudem, dass die Kompetenz zur Erlassung einer Satzung und einer Geschäftsordnung vom VfGH nicht als "ausdrückliche Ermächtigung" zur Festlegung des Präsenzquorums gewertet wird. Zwar gibt es auch Gründe für die Annahme einer Ausnahme für große Kollegialorgane, allerdings gibt es hierzu bislang keine höchstgerichtliche Judikatur. Zur Klärung der Rechtslage ist daher die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in das FHStG dringend zu empfehlen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Geschäftsordnung eines FH-Kollegiums als "Verordnung" betrachtet wird. Denn wenn ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung selbst im Wege einer Verordnung keine spezielle Regelung des Präsenzquorums vorgenommen werden darf, wird man annehmen müssen, dass sie im Wege einer Geschäftsordnung oder einer Satzung ohne Ordnungscharakter umso weniger vorgenommen werden dürfte.

Die FHK regt daher an, im § 10 (3) Z 10 FHStG der Liste der Satzungsteile den Teil "Bestimmungen über das Präsenzquorum des Fachhochschulkollegiums" hinzuzufügen.

„Kollegium Studiengangsleitung

(...)

(3) (...)

10. (...) In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnung, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, *Bestimmungen über das Präsenzquorum des Fachhochschulkollegiums*, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, (...)

18. Veränderte Reihung und Präzisierung einzelner Aufgaben der Kollegiumsleitung, Verleihung der akademischen Grade nicht mehr als Kollegialorgan (FH-Kollegium) sondern zur organisatorischen Erleichterung durch die Kollegiumsleitung (§ 10 Abs 4 FHStG)

„(...)

(4) Der Leitung des Kollegiums obliegt:

1. die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums;
2. *die Verleihung akademischer Grade;*
3. *sofern es hauptberuflich tätiges Lehr und Forschungspersonal ist Personen sind, die Erteilung von Anweisungen, um die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau sicherzustellen; an Mitglieder des Lehr und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, sowie die zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Studienbetriebs nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;*
4. die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums. (...)

In diesem Zusammenhang sind die Aufgaben des Kollegiums sodann entsprechend zu ändern (§ 10 Abs 3 Z 9 FHStG).

„(...)

~~Z 9 Verleihung akademischer Grade und deren~~ der Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen; (...)

Dieser Punkt wurde bis zur nächsten Vorstandssitzung am 27. September 2019 an eine kleinere Gruppe von Vorstandsmitgliedern zur Beratung übertragen.

19. Ergänzung „international gängiger Bezeichnungen“ (§ 10 Abs 8 FHStG)

Die österreichischen Fachhochschulen sind in vielfältige internationale Netzwerke in Lehre und Forschung eingebunden und stehen zu anderen Hochschulen sowohl national als auch international in Konkurrenz. Diese Bestimmung sollte daher insofern ergänzt werden, die Erhalter auch das Recht erhalten sollen, „international gängige Bezeichnungen“ zu verleihen.

„Kollegium, Studiengangsleitung

(...)

(8) Der Erhalter kann gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur dann mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig erfolgen. **Außerdem sind die Erhalter berechtigt international gängige Bezeichnungen zu verleihen (...)**“

20. Gebühren im Aufnahmeverfahren (§ 11 Abs 2 FHStG)

Die Festlegung in § 11 Abs 2 FHStG, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten sind, wurde seitens der Fachhochschulen in den letzten Jahren zunehmend kritisiert, da die Durchführung von geordneten und effizienten Aufnahme- und Auswahlverfahren vor dem Hintergrund steigender Bewerberinnen- und Bewerberzahlen mit einem zunehmenden administrativen Aufwand verbunden ist.³ Dieser Aufwand wird mit den Beträgen, die die Fachhochschulen aus der Studienplatzfinanzierung erhalten, nicht abgedeckt. Der VfGH hat sich zuletzt in seinem Erkenntnis vom 8. Oktober 2015 mit der Einhebung von Kostenbeiträgen im Kontext der Eignungsprüfungen an den pädagogischen Lehramtsstudien der Universitäten gemäß § 63 Abs 1 Z 5a UG 2002 befasst. Er kam darin zum Ergebnis, dass die Einhebung von in der Höhe angemessenen Kostenbeiträgen im Kontext von Aufnahmeverfahren zulässig sei bzw. einer Regelung im Verordnungswege durch das Rektorat offen stünde.⁴ Vor dem Hintergrund der aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur sowie vor dem Hintergrund steigender Kosten sollte die Bestimmung in § 11 Abs 2 FHStG überdacht werden.

„Aufnahmeverfahren

(...)

(2) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens **können von den Bewerberinnen und Bewerbern angemessene Kostenbeiträge eingehoben werden.**“

21. Anerkennung um die „modulbezogene Anerkennung“ erweitern (§ 12 Abs 1 FHStG)

Neben der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung sollte das FHStG auch die modulbezogene Anerkennung nennen.

„Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

(1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen **bzw. modulbezogenen** Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen **bzw. den zu erlassenden Modulen** ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der

³ Im Studienjahr 2015/16 haben sich 55.602 Personen um einen FH-Studienplatz beworben. 19.300 Personen davon wurden aufgenommen. 2010/11 waren es 35.183 BewerberInnen und 10.856 aufgenommene (Quelle: AQ Austria).

⁴ VfGH 78/2015, zfhr 2016/1, 27.

Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.“

22. Mehr Flexibilität bei den Prüfungsterminen (§ 13 Abs 3)

Prüfungstermine sollten nicht zwingend für das Ende und den Anfang jeden Semesters festzusetzen sein. So werden z.B. im Rahmen didaktischer Konzepte Lehrveranstaltungen geblockt durchgeführt und die Prüfungen jeweils zeitnah angesetzt.

„Allgemeine Prüfungsmodalitäten

(...)

(3) ~~Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.~~ (...)“

23. Keine Vervielfältigung von Multiple Choice Fragen (§ 13 Abs 6 FHStG)

Analog zur Regelung im UG (Ausnahme vom Einsichtsrecht bei Prüfungen nach § 79 Abs 5 UG und Ausnahme vom Einsichtsrecht beim Aufnahmeverfahren nach § 65b Abs 1 UG), sollte auch in der entsprechenden Bestimmung des FHStG das Vervielfältigungsrecht von Multiple Choice-Fragen bei der Einsichtnahme ausgeschlossen werden.

Zusätzliche Brisanz gewinnt diese Ausnahme im Licht der Tatsache, dass über das umfassende Auskunftsrecht der DSGVO Einsicht in Prüfungsdaten verlangt werden kann (samt nunmehr klar normiertem Anspruch auf Kopie der Daten und der Entscheidung des EuGH vom 20.12.2017 - C-434/16, dass [zumindest] Prüfungsantworten personenbezogenen Daten darstellen).

Beschränkungen dieses Rechts sind grundsätzlich möglich. So können die Mitgliedsstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die die vorgesehenen Pflichten und Rechte beschränken, sofern eine solche Beschränkung zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig ist. Die Universitäten haben die Möglichkeit, sich auf ihre Ausnahmebestimmungen (als solche nationale Bestimmung) zu berufen - die Fachhochschulen haben derzeit mangels entsprechender Ausnahmebestimmungen noch nicht einmal die Möglichkeit, die komplette Neuaufstellung des Ausnahmeverfahrens bzw. von Multiple Choice Tests nach Einsicht und Kopie von Studierenden zu verhindern.

Daher ersuchen wir um entsprechende gesetzliche Modifizierung:

„Allgemeine Prüfungsmodalitäten

(...)

(6) Den Studierenden ist am Durchführungsort des Studiengangs Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. ~~Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.~~ (...)“

Ebenso ist dies für das Aufnahmeverfahren zu normieren:

„Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren

§ 13a (1) Studienwerberinnen und -werbern können Einsicht in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren nehmen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses beantragen. Ein Recht auf Vervielfältigung besteht nicht.

(2) Aufnahmeverfahren für Studien sind unbeschränkt wiederholbar.“

24. Homogene Regelung zu den abschließenden Bachelor- und Masterprüfungen (§ 16 Abs 1 FHStG)

Die abschließenden Bachelor- und Masterprüfungen sollten analog gestaltet sein. Zur Verwirrung führt, dass § 16 von einer kommissionellen Prüfung spricht, §§ 17 und 18 jedoch von einer „kommissionellen Gesamtprüfung“. Vorgeschlagen wird, den Begriff „Gesamtprüfung“ zu verwenden.

„Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Studiengängen ~~Bachelor-, Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen~~

(1) Die einen Fachhochschul-~~Bachelors~~Studiengang abschließende ~~kommissionelle P~~ Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese ~~kommissionelle~~ Gesamtprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

~~1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie~~

~~— 2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans~~

~~1. Präsentation der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit,~~

~~2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht sowie~~

~~3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte~~

~~zusammen.~~

~~Abs 2 Die einen Fachhochschul-Master- oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen~~

~~— 1. Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit,~~

~~— 2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie~~

~~— 3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte~~

~~zusammen. (...)~~“

Anmerkung: Es wurde darauf hingewiesen, dass das Hinzunehmen weiterer "Prüfungsgespräche" nicht (mehr) einer modernen Gestaltung hochschulischer Lehre und Studiengestaltung entspreche, auch nicht (oder gerade nicht) im wissenschaftlichen Sinn. Der Vorschlag würde veraltete Strukturen und Methoden noch verstärken und gesetzlich zu verankern. Eine Gleichsetzung von Bachelor und Master und weitere Prüfungsgespräche wäre vor diesem Hintergrund ein Rückschritt.

Genau zu dieser Ansicht gibt es aber eine klare Gegenposition, die sich dringend für eine Beibehaltung des Prüfungsgesprächs ausspricht.
Generelle Kritik am entsprechenden Änderungsvorschlag.

Dieser Punkt wurde bis zur nächsten Vorstandssitzung am 27. September 2019 an eine kleinere Gruppe von Vorstandsmitgliedern zur Beratung übertragen.

25. Aufnahme eines Verweises auf die Satzung: Frist für die Entscheidung über Wiederholungsanträge und Präzisierung (§ 18 Abs 4 FHStG)

Die Fachhochschulen haben es immer problematisch gesehen, dass aus dieser Bestimmung ein „Recht auf Wiederholung“ eines Studienjahres abgeleitet wird. Diese Ableitung ging am historischen Zweck vorbei, war diese Bestimmung doch so gemeint, dass nur dann die Wiederholung gewährt werden soll, wenn die Studiengangsleitung entscheidet, dass diese im jeweiligen Einzelfall gerechtfertigt ist. Aspekte wie ausreichend gute Leistungen in den anderen Fächern und generell eine gute Performance im sonstigen Studium sind bei der Entscheidung heranzuziehen.

Ein „Recht auf Wiederholung“ ist aus der Praxiserfahrung der Fachhochschulen heraus außerdem ein schlechtes Instrument, um dem „Effizienzgedanken“, von dem das FH-Studium organisatorisch getragen wird, gerecht zu werden.

Als sehr erfreulich wurde daher im FH-Sektor ein aktuelles OGH-Urteil aufgenommen, wonach klargestellt wurde, dass kein unbedingter Rechtsanspruch auf Wiederholung besteht, sondern die Entscheidung darüber im Ermessen der Studiengangsleitung gelegen ist.

Die FHK regt zur Konkretisierung dieser Bestimmung an, im Hinblick auf die Entscheidungsfrist über den Antrag, auf die Satzung zu verweisen. Außerdem soll präzisiert werden, dass die Wiederholung eines Studienjahres nur einmal während des gesamten Studiums möglich ist.

„Wiederholung von Prüfungen

(...)

(4) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung **ist ein Mal im Studium** möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. **Die Studiengangsleitung entscheidet innerhalb der in der Satzung festgelegten Fristen über den Antrag.** Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen. (...)

26. Sperrung von Diplom- und Masterarbeiten auch aus wissenschaftlichem Interesse (§ 19 Abs 3 FHStG)

Bei Arbeiten, die in Kooperation mit Unternehmen oder Forschungseinrichtungen entstanden sind, können auch „*wissenschaftliche*“ Interessen“ für eine Sperrung sprechen (z.B. bei Patenten, Entwicklung von neuen Substanzen etc.).

„Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten

(...)

(3) (...) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Interesse der oder des Studierenden gefährdet sind.

27. Datenschutzrechtliche Rolle von Studierenden beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 19 FHStG)

Es sollte die Möglichkeit wahrgenommen werden, in § 19 FHStG die datenschutzrechtliche Rolle der Studierenden beim Verfassen ihrer Abschlussarbeiten zu verankern, indem ein Abs 4 eingefügt wird:

„(4) Studierende sind beim Verfassen ihrer Bachelor- und Masterarbeiten grundsätzlich als allein für die bezughabende Datenverarbeitung verantwortlich im Sinne von Art. 4 Zif. 7 DSGVO zu betrachten.“

28. Erweiterung bei den Möglichkeiten wiss. Arbeiten für ungültig zu erklären (§ 20 FHStG)

In § 20 wird vor allem auf die Verwendung unerlaubter Mittel referenziert. Im Sinne internationaler Praxis sollte hier auch auf die Verletzung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis (Plagiat, Ghostwriting etc.) Bezugs genommen werden.

„Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

§ 20 Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde oder herbeigeführt wurde, indem die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verletzt wurden. (...)“

Dieser Punkt wurde bis zur nächsten Vorstandssitzung am 27. September 2019 an eine kleinere Gruppe von Vorstandsmitgliedern zur Beratung übertragen.

29. Hochschule für angewandte Wissenschaften statt Fachhochschule (§ 22 Abs 1 FHStG)

Die Bezeichnung Fachhochschule wurde in den vergangenen Jahren im deutschsprachigen Raum zunehmend durch andere Bezeichnungen abgelöst. Diese Entwicklung ist beispielweise in Deutschland flächendeckend in den Landeshochschulgesetzen verankert worden. Der Formulierungsvorschlag basiert auf Art. 1 Abs 2, Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 1 Abs 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein. Ein Festhalten an der traditionellen Bezeichnung Fachhochschule benachteiligt die österreichischen Fachhochschulen gegenüber den deutschen Fachhochschulen in ihrer Außendarstellung und damit auch in ihrer Konkurrenzfähigkeit sowohl im Hinblick auf die Gewinnung von Studierenden als auch der Einwerbung von Drittmitteln.

„Bezeichnung Fachhochschule

(1) Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auf Antrag des Erhaltes bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs 2 mit Bescheid die Bezeichnung „Fachhochschule“ zu verleihen.

(1a) Fachhochschulen können ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach Abs 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen oder anstelle der gesetzlichen Bezeichnung nach Abs 1 die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden.

(...)

(5) An Fachhochschulen eingerichtete Kollegien führen die Bezeichnung „Fachhochschulkollegium“ oder „Hochschulkollegium“.

Kritik: Abkehr von „Fachhochschule“ sowie „Wahlmöglichkeit“ wird als verwässernd/verwirrend eingeschätzt. Diskussionsbedarf!

Dieser Punkt soll in der nächsten Vorstandssitzung am 27. September 2019 erneut diskutiert werden.

30. Kürzung von Redundanzen beim Berichtswesen (§ 23 Abs 2 FHStG)

Dieser Punkt ist aufgrund seiner Redundanz zu kürzen.

„Berichtswesen

(...)

(2) Die Erhalter haben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria jährlich bis Ende Mai einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen, der jedenfalls Informationen zu Entwicklungen in den im HS-QSG definierten Prüfbereichen folgende Inhalte umfasst.:

- ~~1. Informationen zu Entwicklungen in den im HS-QSG definierten Prüfbereichen;~~
- ~~2. Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Bericht oder dem letzten Akkreditierungsantrag.~~

(...)“